

A12 Völkerrechtliche Präzisierung: Rüstungsexportpolitik

Antragsteller*in: Ingo Henneberg, Marcel Ernst, Sarah
Brockmeier
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Antragsbehandlung

Antragstext

1 Streichungen *kursiv/unterstrichen*, Einfügungen **fett/unterstrichen**

2 Z. 388: Unter dieser Maßgabe bedeutet das Selbstverteidigungsrecht **im**
3 **Völkerrecht** (kodifiziert u.a. in Art. 51 der UN-Charta) für uns als
4 Friedenspartei, dass Staaten **und de-facto Staaten**, die bedroht oder angegriffen
5 werden, auch mit der Lieferung von Waffen unterstützt werden können.

Begründung

Völkerrechtliche Präzisierung: Das völkerrechtliche (auch völkergewohnheitsrechtlich geltende) Selbstverteidigungsrecht geht der UN-Charta vor ("Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung,[...]" Art. 51, Satz 1, UN-Charta) und gilt auch für Staaten oder de-facto Regime die nicht selbst Mitglied der UN sind. Zwar wäre völkerrechtlich der Begriff "de-facto Regime" korrekter, aufgrund der missverständlichen Wahrnehmung des politikwissenschaftlichen/völkerrechtlichen Fachbegriffs Regime verzichten wir jedoch bewusst darauf.